

## CHILE

### **Beschluss Nr. 3541 vom 17. Juni 2022 zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Einfuhrvorschriften für getrocknete Früchte von Erdnuss (*Arachis hypogaea*) mit und ohne Schale jeglichen Ursprungs und Aufhebung des Beschlusses 4143 von 2018.**

(Resolución exenta No. 3.541 - Establece requisitos fitosanitarios de importación para frutos secos de mani (*Arachis hypogaea*) con y sin cascara procedentes de todo origen, y deroga Resolución n° 4.143, de 2018.)

Quelle: Amtsblatt der Republik Chile, Teil I, Nr. 43.300 vom 12.07.2022

(Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit; 15.06.2023)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Beschluss 2023/3571

**Amt für Land- und Viehwirtschaft  
Nationaldirektion**

**Festlegung der pflanzengesundheitlichen Einfuhrvorschriften für getrocknete Früchte von Erdnuss (*Arachis hypogaea*) mit und ohne Schale jeglichen Ursprungs und Aufhebung des Beschlusses 4143 von 2018.**

**Santiago, 17. Juni 2022**

**Heute wurde folgender Beschluss angenommen:**

Nr. 3.541...

Unter Berücksichtigung:

...

13. Gemäß den dem Assoziierungsabkommen zwischen Chile und der Europäischen Union werden die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen an geregelte Waren so festgelegt, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft als ein einziger Ursprung gelten.

14. Gemäß dem Assoziierungsabkommen zwischen Chile und der Europäischen Union teilt eine Vertragspartei, die wünscht, dass die andere Vertragspartei ihre Entscheidung über die Regionalisierung anerkennt, ihre Maßnahmen zusammen mit einer umfassenden Erläuterung und einer Begründung für ihre Feststellungen und Entscheidungen gemäß den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen der FAO, insbesondere Nr. 4 "Anforderungen für die Feststellung befallsfreier Gebiete", Nr. 8 "Bestimmung des Befallsstatus für einen Schadorganismus in einem Gebiet" und anderen von den Vertragsparteien als geeignet erachteten Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen, mit.

## Beschluss:

1. Für die Einfuhr getrockneter Früchte von Erdnuss mit und ohne Schale jeglichen Ursprungs gelten die folgenden pflanzengesundheitlichen Anforderungen:

1.1. Der Sendung ist ein Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes beigefügt, das folgende zusätzliche Erklärung enthält:

"Die Sendung wurde einer Behandlung zur Bekämpfung von *Trogoderma granarium* (Col., Dermestidae), *Corcyra cephalonica* (Lep., Tortricidae) *Caryedon serratus* (Col., Bruchidae), *Callosobruchus analis* (Col., Bruchidae) und *Callosobruchus theobromae* (Col., Bruchidae) unterzogen."

Die Behandlung ist gegebenenfalls im ► **M1 entsprechenden** ◀ Abschnitt des Pflanzengesundheitszeugnisses unter Angabe des Mittels, der Dosis, der Expositionsdauer, der Temperatur der zu behandelnden Ware und des Behandlungsdatums anzugeben.

1.2 Alternativ wird als zusätzliche Erklärung folgendes akzeptiert:

1.2.1 Der Schadorganismus/Die Schadorganismen kommt/kommen im Ursprungsland ► **M1 gemäß den Vorgaben des ISPM Nr. 8 "Bestimmung des Schädlingsstatus in einem Gebiet"** ◀ nicht vor.

► **M1 Um dieser zusätzlichen Erklärung nachzukommen, bewahrt das Ursprungsland unterstützende Informationen und Aufzeichnungen über Schadorganismen, auf die es sich für die Feststellung des Status "Land frei" stützt, auf, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Aufzeichnungen vom Amt angefordert werden können.** ◀

oder

1.2.2 Die Sendung stammt aus einem Gebiet, das vom Amt gemäß Beschluss ► **M1 (Nummer und Jahr angeben)** ◀ amtlich als frei von dem Schadorganismus/den Schadorganismen anerkannt ist.

► **M1 1.2.3 Für Mitgliedstaaten der Europäischen Union:**

~~1.2.3.1 Der Schadorganismus/Die Schadorganismen kommt/kommen in der Europäischen Union nicht vor. oder~~

~~1.2.3.2 Die Sendung stammt aus einem für den Schadorganismus/die Schadorganismen befallsfreien Gebiet oder Mitgliedstaat der Europäischen Union, das bzw. der vom Amt gemäß Beschluss amtlich anerkannt ist.~~ ◀

2. Es sind folgende Begasungsarten als pflanzengesundheitliche Behandlung zugelassen:

2.1 Zur Bekämpfung von *Trogoderma granarium* (Coleoptera: Dermestidae):

MITTEL: METHYLBROMID (Luftdruck normal, mit Abdeckung)

Temperatur des Mittels (C°)*	Dosis (g/m³)	Expositionsdauer (Tage)	Mindestkonzentration (g/m³) bei:		
			0,5 h	2 h	12 h
≥ 32,0	40	12	30	20	15
26,1 – 31,9	56	12	42	30	20
21,1 – 26,0	72	12	54	40	25
15,1 – 21,0	96	12	72	50	30
10,0 – 15,0	120	12	90	60	35
4,4 – 9,9	144	12	108	70	40

Ausgangsquelle: Behandlungshandbuch USDA: T302-c-1 Methylbromid (\*\*).

(\*) Verwenden Sie Temperaturen über 26,5 °C mit entsprechenden Dosen von Methylbromid.

(\*\*) Diese Behandlung kann auch in einer Kammer angewendet werden.

2.2 Zur Bekämpfung von Insekten der Familie Bruchidae (*Caryedon serratus*, *Callosobruchus analis*, *Callosobruchus theobromae*) sowie *Corcyra cephalonica* (Lepidoptera, Tortricidae):

MITTEL: PHOSPHAN (Luftdruck normal)

Dosis von Phosphan (PH <sub>3</sub> ) (g/m³)	Temperatur des zu behandelnden Erzeugnisses (°C)	Expositionsdauer (Tage)
2	10 – 15,9	7
	16 – 20,9	6
	21 – 25,9	5
	> 26	4

Quelle: FAO, Begasungshandbuch zur Bekämpfung von Insekten

(\*) Die Konzentration ist alle 24 h zu messen und die Mindestkonzentration darf 200 ppm während der gesamten Behandlung nicht unterschreiten.

2.3 In den Fällen, in denen Behandlungen gegen *Trogoderma granarium* und Insekten der Familie Bruchidae (*Caryedon serratus*, *Callosobruchus analis*, *Callosobruchus theobromae*) sowie *Corcyra cephalonica* (Lep., Tortricidae) durchzuführen sind, gilt die Behandlung gegen *Trogoderma granarium*, sodass nur eine einzige Behandlung gegen diese Schadorganismen erforderlich ist.

3. ► **M1 Alle Sendungen Begasste** ◀ Sendungen sind während der Lagerung, des Versands und der Beförderung nach Chile geschützt aufzubewahren. ► **M1 Alle** ◀ Beförderungsmittel (LKWs, Container oder Flugzeugpaletten) sind versiegelt.

Als Siegel oder Plombe wird das Siegel oder die Plombe der NPPO des Herkunftslandes des Ausführers, der Schifffahrtsagentur, des Zolls oder einer anderen von der NPPO des Ausfuhrlandes offiziell anerkannten und überwachten Stelle wird als Siegel oder Plombe akzeptiert, das/die in das Pflanzengesundheitszeugnis aufgenommen werden muss, sofern keine bilateralen Abkommen bestehen.

4. Das Siegel oder die Plombe muss unversehrt in Chile ankommen, andernfalls erfolgt eine Zurückweisung, was auf Antrag der NPPO des Ausführers vom Amt geprüft werden kann.

5. Die Sendung ► **M1** wird frei von **Erde und** Pflanzenresten eingeführt. ◀

6. ► **M1** ~~Die Sendung ist frei von Erde, wobei als Erde Erdreste mit einem Durchmesser von mindestens 3 mm definiert werden; diese Anforderung ist von der NPPO des Ausführers vor der Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses zu prüfen.~~ ◀

7. Die Verpackungen werden erstmals verwendet, sind versiegelt, manipulationssicher und gemäß den geltenden Vorschriften des SAG mit zumindest folgende Angaben etikettiert oder beschriftet: Ursprungsland, Registriernummer des Erzeugers und die Pflanzenart.

8. Das Verpackungsmaterial muss für mögliche Quarantänebehandlungen an den Einlassstellen geeignet sein; die Verwendung von Verpackungen aus expandiertem Polystyrol (Plumavit), luftdichtem Material oder anderen Materialien, die das korrekte Eindringen und die Zirkulation des Begasungsmittels verhindern, ist nicht zulässig.

9. Holzverpackungsmaterial und Paletten sowie Holz, das als Umverpackung verwendet wird, entsprechen den Quarantänevorschriften für die Einfuhr.

10. Jede Sendung ist an der Einlassstelle vom Amt für Land- und Viehwirtschaft einer Nämlichkeits- und Dokumentenkontrolle auf Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen an deren Einfuhr zu unterziehen. Werden bei der Kontrolle andere als in diesem Beschluss genannte Quarantäneschadorganismen, die im Beschluss Nr. 3080 von 2003 und seinen Änderungen genannt oder dort nicht genannt, aber aufgrund einer Risikoanalyse potenziell gefährlich sind, festgestellt, können entsprechend dem festgestellten Risiko pflanzengesundheitliche Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements angewendet werden.

11. Die Art Erdnuss (*Arachis hypogaea*) wird mit zugehöriger Erzeugnisart, Ursprung und Anforderung/zusätzliche Erklärung aus dem Punkt 2.2 Zusätzliche Erklärungen Unterpunkt 2.2.2 Andere Erzeugnisse des Beschlusses 8308 von 2020 zur Neufassung der Festlegungen von Einfuhrvorschriften für bestimmte Saaten und andere Erzeugnisse, die für den Konsum und die industrielle Verwertung bestimmt sind, gelöscht.

12. Der Beschluss Nr. 4143 von 2018 zur Festlegung der Einfuhrvorschriften für getrocknete Früchte von Erdnuss (*Arachis hypogaea* L.) mit Schale jeglichen Ursprungs wird aufgehoben.

13. Dieser Beschluss tritt 30 Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zur Kenntnisnahme, Bekanntmachung und Veröffentlichung

ANDREA COLLAO VÉLIZ  
NATIONALER DIREKTOR